

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

– Dringlicher Antrag –

Neustrukturierung der Behörden 2020

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über Verwaltungsbehörden und des
Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes**

Vom.....

Artikel 1

**... zur Änderung des Gesetzes
über Verwaltungsbehörden**

Das Gesetz über Verwaltungsbehörden vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am [einzutragen sind Datum und Fundstelle der letzten Änderung], wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Fachbehörden sind:

1. Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,
2. die Behörde für Schule und Berufsbildung,
3. die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke,
4. die Behörde für Kultur und Medien,
5. die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration,
6. die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende,
7. die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,

8. die Behörde für Wirtschaft und Innovation,
9. die Behörde für Inneres und Sport,
10. die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,
11. die Finanzbehörde.“

2. In § 7 wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Sind für eine neu gebildete Behörde noch keine Deputierten gewählt worden, längstens jedoch für vier Monate, nimmt die Deputation der Behörde, aus der die überwiegende Zahl der Beschäftigten in die neu gebildete Behörde versetzt wurden, die Aufgaben der Deputation der neu gebildeten Behörde wahr.“

3. In § 9 Absatz 4 wird das Wort „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des
Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes**

In § 11 Absatz 5 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527, 530), wird das Wort „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 3

Schlussvorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes
1. ist die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz aufgelöst,
 2. ist das Amt für Verbraucherschutz der bisherigen Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz zugeordnet,
 3. sind
 - a) das Amt Bezirksverwaltung der Finanzbehörde,
 - b) die Stabsstelle Senatskordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen einschließlich des zugeordneten Arbeitsstabes der bisherigen Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration,
 - c) die Geschäftsstelle des Landes-Seniorenbeirats der Abteilung Gesundheitliche und pflegerische Versorgung, Gesundheitsberufe und Senioren sowie die Fachabteilung „Hamburgisches Krebsregister“ des Amtes für Gesundheit der bisherigen Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
 der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke zugeordnet,
 4. sind
 - a) ohne das Amt für Verbraucherschutz,
 - b) ohne die Geschäftsstelle des Landes-Seniorenbeirates der Abteilung Gesundheitliche und pflegerische Versorgung, Gesundheitsberufe und Senioren und die Fachabteilung Hamburgisches Krebsregister des Amtes für Gesundheit
 in der bisherigen Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz verbliebene Organisationseinheiten der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration zugeordnet,
 5. sind
 - a) das Amt Verkehr und Straßenwesen ohne das Referat Luftverkehr und die Abteilung Verkehrsrecht, Verkehrsgewerbeaufsicht des Rechtsamtes und
 - b) der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
 der bisherigen Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation sowie
 - c) das Referat Straßenverkehrsrecht (ohne StVO und OWiG) der Abteilung Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs des Amtes für Innere Verwaltung und Planung und
 - d) der Landesbetrieb Verkehr ohne die Abteilung Verkehrsüberwachung, das Sachgebiet Großraum- und Schwertransporte und Veranstaltungen der Abteilung Transport- und Genehmigungsmanagement und das Sachgebiet Verkehrssicherheit der Abteilung Verkehrsentwicklung und Verkehrssicherheit des Fachbereichs Verkehrsmanagement
- der Behörde für Inneres und Sport der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende zugeordnet,
6. sind
 - a) die Abteilung Landwirtschaft bestehend aus dem Referat Agrarförderpolitik, Agrarflächenmanagement, Fischerei, dem Referat Agrarproduktion und -markt, Ökologischer Landbau ohne den Sachgebietsteil Oberste Pflanzenschutzbehörde, Sondergebiet, sowie dem Sachgebiet Oberste Forst- und Jagdbehörde, Pferdezucht, Rennwettbetrieb des Referats Pflanzenschutzamt, Wald und Jagd des Amtes Wirtschaftsförderung, Norddeutsche Zusammenarbeit, Außen-, Agrar- und Tourismuswirtschaft,
 - der bisherigen Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation und
 - b) der Landesbetrieb Institut für Hygiene und Umwelt der bisherigen Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
 - der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zugeordnet.
- (3) Zum selben Zeitpunkt mit der Neuorganisation nach Absatz 2 sind die Angehörigen des öffentlichen Dienstes
1. des Amtes Verbraucherschutz der bisherigen Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz in die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,
 2. des Amtes Bezirksverwaltung der Finanzbehörde, der Stabsstelle Senatskordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen einschließlich des zugeordneten Arbeitsstabes der bisherigen Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und der Geschäftsstelle des Landes-Seniorenbeirats in der Abteilung Gesundheitliche und pflegerische Versorgung, Gesundheitsberufe und Senioren sowie der Fachabteilung Hamburgisches Krebsregister des Amtes für Gesundheit der bisherigen Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz in die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke,
 3. der bisherigen Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ohne das Amt für Verbraucherschutz, der Geschäftsstelle des Landes-Seniorenbeirats und der Fachabteilung Hamburgisches

- Krebsregister in die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration,
4. des Amtes Verkehr und Straßenwesen mit Ausnahme des Referates Luftverkehr und der Abteilung Verkehrsrecht, Verkehrsgewerbeaufsicht des Rechtsamts der bisherigen Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation und des Referates für Straßenverkehrsrecht (ohne StVO und OWiG) der Abteilung für Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs des Amtes für Innere Verwaltung und Planung der Behörde für Inneres und Sport in die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende,
 5. der Abteilung Verkehrsüberwachung, des Sachgebiets Großraum- und Schwertransporte und Veranstaltungen der Abteilung Transport- und Genehmigungsmanagement des Landesbetriebes Verkehr in das Amt Polizei der Behörde für Inneres und Sport und des Sachgebiets Verkehrssicherheit der Abteilung Verkehrsentwicklung und -sicherheit des Fachbereichs Verkehrsmanagement des Landesbetriebes Verkehr in das Amt für Verwaltung und Planung der Behörde für Inneres und Sport,
 6. a) der Abteilung Landwirtschaft bestehend aus dem Referat Agrarförderpolitik, Agrarflächenmanagement, Fischerei, dem Referat Agrarproduktion und -markt, Ökologischer Landbau ohne den Sachgebietsteil Oberste Pflanzenschutzbehörde, Sondergebiet, sowie dem Sachgebiet Oberste Forst- und Jagdbehörde, Pferdezucht, Rennwettbetrieb des Referats Pflanzenschutzamt, Wald und Jagd des Amtes Wirtschaftsförderung, Norddeutsche Zusammenarbeit, Außen-, Agrar- und Tourismuswirtschaft der bisherigen Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation sowie
- b) des Landesbetriebes Institut für Hygiene und Umwelt der bisherigen Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
- in die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, versetzt.
- (4) Abweichend von §28 Absatz 6 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527, 530), nimmt zunächst ein Übergangspersonalrat die Aufgaben und Befugnisse des Personalrates der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende wahr. Der Übergangspersonalrat besteht aus fünf Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende. Vier Mitglieder werden vom Personalrat der Behörde für Wirtschaft und Innovation und ein Mitglied wird vom Personalrat der Behörde für Inneres und Sport – Amt für Innere Verwaltung und Planung – bestimmt. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Die Amtszeit des Übergangspersonalrates endet, sobald ein nach den Bestimmungen des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes gewählter Personalrat der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2020.
- (5) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in der bisherigen Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation und in der Behörde für Inneres und Sport, Amt für Innere Verwaltung und Planung, jeweils geltenden Dienstvereinbarungen nach dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz gelten für die nach Absatz 3 von dort in die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende versetzten Angehörigen des öffentlichen Dienstes jeweils fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021.

Begründung

I.

Ausgangslage und Zielsetzung

Der Senat hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2020 folgende Umstrukturierung in Aussicht genommen:

- Es wird eine neue Behörde für Verkehr und Mobilitätswende eingerichtet, die fachlich aus den folgenden Bereichen gebildet wird:
 - Aus dem Amt Verkehr und Straßenwesen der Behörde für Wirtschaft Verkehr und Innovation mit Ausnahme des Referates Luftverkehr (VM 2), der Abteilung Verkehrsrecht/Verkehrsgewerbeaufsicht (RV) aus dem Rechtsamt der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, darüber hinaus ist die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende künftig für verkehrsbezogene Angelegenheiten der Metropolregion Hamburg (MRH) als Hamburger Ansprechpartner zuständig,
 - dem Referat Straßenverkehrsrecht (ohne StVO und OWiG) und den Aufgabenbereichen Parkraumbewirtschaftung sowie ministerielle Grundsatzzfragen der Straßenverkehrs-Ordnung des Referates Straßenverkehrs-Ordnung und straßenverkehrsbehördliche Planung der Abteilung Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs des Amtes für Innere Verwaltung und Planung der Behörde für Inneres und Sport.

Es werden folgende Landesbetriebe in die neue Behörde überführt:

- Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) aus der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation und
- der Landesbetrieb Verkehr (ohne die Abteilung Verkehrsüberwachung, das Sachgebiet Großraum- und Schwertransporte und Veranstaltungen in der Abteilung Transport- und Genehmigungsmanagement und das Sachgebiet Verkehrssicherheit in der Abteilung Verkehrsentwicklung und -sicherheit im Fachbereich Verkehrsmanagement) aus der Behörde für Inneres und Sport.

Zusätzlich ist in der neuen Behörde eine Intendantenheit zu bilden.

- In die Behörde für Inneres und Sport wird die Abteilung Verkehrsüberwachung, das Sachgebiet Großraum- und Schwertransporte und Veranstaltungen der Abteilung Transport- und Genehmigungsmanagement und das Sachgebiet Verkehrssicherheit der Abteilung Verkehrsentwicklung, -sicherheit im Fachbereich Verkehrsmanagement des Landesbetriebs Verkehr eingegliedert.

- Die Behörde für Umwelt und Energie wird in Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft umbenannt.

In die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft wird die Abteilung Landwirtschaft (WL) bestehend aus folgenden Bereiche aus der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation eingegliedert:

- das Referat Agrarförderungspolitik, Agrarflächenmanagement, Fischerei (WL 1),
- das Referat Agrarproduktion und -markt, Ökologischer Landbau (WL 2), ohne das Team Oberste Pflanzenschutzbehörde, Sondergebiet (WL 231), sowie
- das Sachgebiet Oberste Forst- und Jagdbehörde, Pferdezucht, Rennwettbetrieb (WL33) des Referats Pflanzenschutzamt, Wald und Jagd (WL 3).

Zudem wird der Landesbetrieb Institut für Hygiene und Umwelt aus der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz in die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft überführt.

- Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation wird mit den verbleibenden Bereichen in Behörde für Wirtschaft und Innovation umbenannt.
- Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung wird in Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke umbenannt.

In die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke werden folgende Bereiche eingegliedert:

- Die Zuständigkeit für Bezirksangelegenheiten und das Amt für Bezirksverwaltung aus der Finanzbehörde,
- die Zuständigkeit für das Amt eines/einer Beauftragte/n für jüdisches Leben und die Bekämpfung und Prävention von Antisemitismus (Antisemitismusbeauftragte/r) sowie für den Runden Tisch gegen Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens in der Stadt.
- die Zuständigkeit für die bzw. den Senatskoordinatorin/-koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen sowie der Arbeitsstab der Senatskoordinatorin/-koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen von der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration,
- die Zuständigkeit für den Landesseniorenbeirat, die Geschäftsstelle des Landesseniorenbeirats) sowie die gleichstellungsrelevanten Berei-

che zur Seniorenpolitik und zum demographischen Wandel aus dem Amt für Gesundheit der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz und

- die Fachabteilung Hamburgisches Krebsregister aus dem Amt für Gesundheit der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.
- Die Justizbehörde wird in Behörde für Justiz und Verbraucherschutz umbenannt. In die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz wird aus der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz das Amt für Verbraucherschutz sowie aus dem Amt für Gesundheit der Bereich Rechtliche Betreuung eingegliedert.
- Die nach den vorstehenden Ausgliederungen verbleibenden Bereiche der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz werden in die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration integriert, die in Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) umbenannt wird. Soweit diese Eingliederung die Intendanzbereiche der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz betrifft, erfolgt die Zuordnung vorläufig zur Gewährleistung einer interessengerechten endgültigen Zuordnung. Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz wird damit aufgelöst.

Zur Umsetzung der gewünschten Neustrukturierung der Behörden ist unmittelbar nur die Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden notwendig. Die neuen Behördenbezeichnungen geben Raum für noch offene Detailabgrenzungen und Zuständigkeitsregelungen zwischen den Behörden. Die Änderung in dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz ist Folge der geänderten Behördenbezeichnung der bisherigen Justizbehörde.

Die Neustrukturierung der Behörden ist Ausdruck der politischen Schwerpunktsetzungen der neuen Regierungskoalition.

Weitere organisatorische Maßnahmen und deren personelle Folgemaßnahmen bedürfen einer gesonderten fachlichen Klärung im Einzelfall und sind mithin einer gesetzlichen Regelung nicht zugänglich. Sie werden möglichst zeitnah durch Verfügung unter Beachtung der personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen vollzogen.

Die Drucksache wird als dringlicher Antrag in die Bürgerschaft eingebracht, um den Koalitionsvertrag und damit das Ergebnis der Bürgerschaftswahl vom 23. Februar 2020 nunmehr schnell umzusetzen, nachdem die sich die Regierungsbildung durch die COVID-19-Pandemie bereits um einige Monate verzögert hat.

II.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1
(Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden)
Nummer 1

Die Anzahl der Behörden und deren Bezeichnung sind abschließend im Gesetz über Verwaltungsbehörden festgelegt. Die Umsetzung der Neustrukturierung der Behörden erfordert daher eine Änderung dieses Gesetzes.

Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende wird als Ausdruck einer besonderen politischen Schwerpunktsetzung als eigenständiges Ressort neu gegründet. In ihr werden bislang in zwei Behörden aufgeteilte Aufgaben des Unterhalts und der Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur, der Entwicklung der Verkehrsangebote, der Verkehrsraumgestaltung sowie alle konzeptionellen Fragen der Verkehrspolitik zusammengeführt. Damit werden die gestaltungsrelevanten Kompetenzen konzentriert, um künftig Synergien zu nutzen und so schlagkräftig die erforderlichen infrastrukturellen Veränderungen und Vorhaben für die Mobilitätswende zu realisieren und einen sehr wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, für mehr Lebensqualität und mehr Mobilität sowie die wirtschaftliche Zukunft der Stadt zu leisten. Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz wird aufgelöst. Auf Grund von Aufgabenverlagerungen – und damit geänderten Behördenzuschnitten – werden die Justizbehörde umbenannt in Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung in Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke, die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration in Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration, die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Behörde für Wirtschaft und Innovation sowie die Behörde für Umwelt und Energie in Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Nummer 2

Anpassung an die neue Behördenbezeichnung.

Zu Artikel 2
(Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes)

Der Änderungsbedarf ergibt sich aus der neuen Behördenbezeichnung.

Zu Artikel 3
(Schlussvorschriften)

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 2020 wird die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende gegründet. Ihr werden aus der bisherigen Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation das Amt Verkehr und Straßenwesen mit Ausnahme des Referats Luft-

verkehr, der Abteilung Verkehrsrecht, Verkehrsgewerbeaufsicht aus dem Rechtsamt der bisherigen Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation und der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer – LSBG – sowie aus der Behörde für Inneres und Sport das Referat Straßenverkehrsrecht (ohne StVO und OWiG) der Abteilung Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs des Amtes für Innere Verwaltung und Planung und der Landesbetrieb Verkehr – LBV – (ohne die Abteilung Verkehrsüberwachung, das Sachgebiet Großraum- und Schwertransporte und Veranstaltungen in der Abteilung Transport- und Genehmigungsmanagement und das Sachgebiet Verkehrssicherheit in der Abteilung Verkehrsentwicklung und -sicherheit im Fachbereich Verkehrsmanagement zugeordnet. In die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft werden die Abteilung Landwirtschaft mit dem Referat Agrarförderungspolitik, Agrarflächenmanagement, Fischerei (WL 1), dem Referat Agrarproduktion und -markt, Ökologischer Landbau (WL 2, ohne das Sachgebiet Oberste Pflanzenschutzbehörde, Sondergebiet – WL 231), sowie dem Sachgebiet Oberste Forst- und Jagdbehörde, Pferdezucht, Rennwettbetrieb (WL 33) des Referats Pflanzenschutzamt, Wald und Jagd (WL 3) aus der bisherigen Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation und der Landesbetrieb Institut für Hygiene und Umwelt (HU) aus der bisherigen Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz verlagert. Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke erhält von der Finanzbehörde das Amt Bezirksverwaltung, von der bisherigen Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration die Senatskoordinatorin bzw. den Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen mit dem dazugehörigen Arbeitsstab sowie aus der bisherigen Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz die Geschäftsstelle des Landes-Seniorenbeirats der Abteilung Gesundheitliche und pflegerische Versorgung, Gesundheitsberufe und Senioren und die Fachabteilung Hamburgisches Krebsregister aus dem Amt für Gesundheit. In die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz wird das Amt für Verbraucherschutz der bisherigen Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz verlagert. Die ohne das Amt für Verbraucherschutz, die Geschäftsstelle des Landes-Seniorenbeirats der Abteilung Gesundheitliche und pflegerische Versorgung, Gesundheitsberufe und Senioren und die Fachabteilung Hamburgisches Krebsregister aus dem Amt für Gesundheit verbliebenen Organisationseinheiten der bisherigen Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz werden der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration zugeordnet. Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz wird aufgelöst.

Zu dem genannten Zeitpunkt werden auch die Beschäftigten von Dienststellenteilen, die gesetzlich

einer anderen Behörde zugeordnet werden, in diese Behörde versetzt. Dies gilt für alle Beschäftigten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zum Personalbestand der entsprechenden Verwaltungseinheit gehören, auch wenn z. B. wegen Beurlaubung oder Zuweisung derzeit keine tatsächliche Beschäftigung erfolgt. Angesichts der abschließenden gesetzlichen Regelung entfällt damit nach dem Grundgedanken des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes der Ansatzpunkt für eine organisatorische und personelle Mitbestimmung der Personalvertretung. Die beiden Landesbetriebe LSBG und LBV bilden eigene Dienststellen, so dass hinsichtlich der Zuordnung der Landesbetriebe zu einer anderen Behörde keine Versetzungen erforderlich sind. Allerdings sind die Beschäftigten des LBV, die in der Behörde für Inneres und Sport verbleiben, in die Behörde für Inneres und Sport zu versetzen. Der Landesbetrieb HU bildet keine eigene Dienststelle, so dass insoweit – wie bei der Neuordnung anderer Dienststellenteile auch – gesetzliche Versetzungen erforderlich sind. Von den gesetzlich angeordneten Versetzungen werden auch etwaige Mitglieder der betroffenen Personalräte erfasst. Artikel 3 Absatz 3 hat insoweit Vorrang vor § 52 Absatz 1 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes.

Absatz 4 bestimmt, dass in der neu gebildeten Behörde für Verkehr und Mobilitätswende ein Übergangspersonalrat eingerichtet wird. Zwar sieht § 28 Absatz 6 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz (HmbPersVG) für den Fall der Bildung einer neuen Dienststelle durch Zusammenlegung von Dienststellen oder Teilen von Dienststellen vor, dass zunächst der für die Neuwahl des Personalrats zu bildende Wahlvorstand die Aufgaben und Befugnisse des Personalrats wahrnimmt. Im Fall der Bildung der neuen Behörde für Verkehr und Mobilitätswende wird zunächst nur ein sehr eingeschränkter Intendanzbereich vorhanden sein, der die Wahl oder Bestimmung eines Wahlvorstandes nach den §§ 22 bzw. 23 HmbPersVG organisieren könnte. Um eine personalratslose Zeit zu vermeiden, wird in diesem Fall die Bildung eines Übergangspersonalrats bestimmt. Dessen dringendste Aufgabe wird die schnellstmögliche Bildung des Wahlvorstandes nach § 21 HmbPersVG sein.

Der Übergangspersonalrat soll aus fünf Beschäftigten der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende bestehen. Dabei bestimmt der Personalrat der Behörde für Wirtschaft und Innovation vier Mitglieder und der Personalrat des Amtes für Innere Verwaltung und Planung der Behörde für Inneres und Sport ein Mitglied, die in Angelegenheiten der Beschäftigten der neuen Behörde vorübergehend deren Personalvertretung bilden. Für den Fall der Verhinderung eines dieser Mitglieder ist jeweils ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Dieses tritt im Fall der Verhinderung in den

Übergangspersonalrat ein (§32 Absatz 1 Hmb-PersVG).

Bei der Auswahl der Mitglieder des Übergangspersonalrates können die beiden wählenden Personalräte aus der gesamten Belegschaft der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende auswählen, eine vorrangige Berücksichtigung von Beschäftigten, die aus dem jeweils eigenen Hause in die neue Behörde gewechselt sind bzw. die bereits Personalratserfahrung haben, liegt jedoch nahe.

Die Amtszeit des Übergangspersonalrats ist begrenzt bis zur Wahl und Konstituierung des Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020.

Absatz 5 trifft Übergangsregelungen für die Fortgeltung der Dienstvereinbarungen aus den bisherigen Dienststellen der der Behörde für Verkehr und Mobili-

tätswende zugeordneten Beschäftigten. Für ehemalige Beschäftigte der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation gelten deren Dienstvereinbarungen fort bis sie durch Dienstvereinbarungen zwischen der neuen Dienststelle und ihrem künftigen Personalrat abgelöst oder aufgehoben werden oder auslaufen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021. Gleiches gilt für die ehemaligen Beschäftigten des Amtes für Innere Verwaltung und Planung der Behörde für Inneres und Sport hinsichtlich der dort bestehenden Dienstvereinbarungen.

Die Fortgeltung der Dienstvereinbarungen ist befristet. Der Zeitraum von eineinhalb Jahren verschafft der neuen Dienststelle und dem neu zu wählenden Personalrat ausreichenden Spielraum, bis dahin eigene, für alle Beschäftigten gleichermaßen geltende Nachfolgeregelungen zu vereinbaren.